

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 36

Artikel: Die österreichische Schiessinstruktion

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 3. September.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die österreichische Schiessinstruktion. — Ueber die Anwendbarkeit der absolut günstigsten Geschossform und die dadurch zu erreichenden Resultate. — Schulze: Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren. — R. Knötel: Uniformkunde. — Kunz: Der grosse Durchbruchversuch der zweiten Pariser Armee in den Tagen vom 29. November bis 3. Dezember 1870. — Eidgenossenschaft: Instruktionskurs für Führer und Offiziere der Gotthardtruppe. Gotthard: Eine interessante Uebung der Positionsartillerie Abtheilung IV. Militärfuhrwerke. Unglücksfall. Andermatt: Begleitung der Leiche des Oberstleutnant Conradin.

Die österreichische Schiessinstruktion.

Die österreichische Schiessinstruktion für die Infanterie und die Jägertruppe ist als zweite Auflage der Instruktion von 1879 im Jahr 1890 zeitgemäss umgeändert ausgegeben worden. Die österreichische Schiessinstruktion zeichnet sich vor unserer von 1881 durch Einfachheit und populäre Darstellungsweise aus. Sie beschränkt sich auf das für das praktische Schiessen nothwendige, doch dieses wird gründlich behandelt. Gelehrte Darlegungen, ballistische Berechnungen u. dgl. findet man keine. Dieses ist zweckmässig. Solche sind für Leute, die keine höhere Schulbildung genossen haben, unverständlich und entmuthigen sie, für diejenigen, die sich in der Ballistik gründlicher unterrichten wollen, sind sie gleichwohl ungenügend.

Es erschiene aus diesem Grunde angemessen, bei einer Neubearbeitung unserer Schiessinstruktion aus dieser alles wegzulassen, welches für das praktische Schiessen ohne Werth ist und für eine Milizarmee von kurzer Instruktionszeit nicht passt.

Wenn man es dagegen nützlich findet, den Offizieren, die sich speziell in der Ballistik ausbilden wollen, ein Lehrbuch an die Hand zu geben, so könnte ein solches mit Unterstützung des Bundes veröffentlicht werden. Dieses möge für hier genügen. Wir kehren zu unserer Aufgabe zurück.

Der Inhalt der österreichischen Schiessinstruktion zerfällt in allgemeine Bestimmungen und eine Anzahl Abschnitte, welche nachstehende Aufschriften führen: I. Vorschule; II. Schiessplätze; III. Scheibenschiessen; IV. Schiessen mit

dem Revolver; V. Einschiessen der Gewehre und Revolver. Ueberprüfung der Munition.

In den allgemeinen Bestimmungen wird als Zweck angegeben: Jeden Soldaten durch gründliche Einzelausbildung im Gebrauch der Schiesswaffe zu befähigen, im Gefechte auch ohne Führer das Gewehr richtig zu verwenden und mit allen Mitteln anzustreben, dass die Schiessleistungen des Soldaten mit denen der Waffe möglichst auf gleicher Stufe stehen.

Aus Art. 5 erfahren wir, die Ausbildung gliedert sich in nachstehende Unterabschnitte: Die Vorschule, das Uebungsschiessen, das Schiessen auf grosse Distanzen, das feldmässige Schiessen und das Belehrungsschiessen.

I. In der Vorschule wird zunächst angegeben, wie bei dem Unterricht vorzugehen ist und wie die Gegenstände der Reihe nach vorzunehmen sind.

Art. 15 bestimmt: Die Uebungen sind anfangs in gewöhnlicher Adjustirung (ohne Tornister), dann in Marschadjustirung ohne und schliesslich mit Feldgeräthen vorzunehmen.

Art. 16. Mit dem Scheibenschiessen wird erst begonnen, wenn der Soldat einige Fertigkeit im Anschlagen und im Schiessen mit dem Zimmergewehr erlangt und auch einige Schüsse mit Exerzierpatronen gemacht habe.

Art. 17. Bevor der Rekrut zum Wachdienst kommandirt wird, muss er mindestens eine Uebungsnummer des Schiessprogramms durchgeschossen haben.

Diese Bestimmung ist gewiss sehr zweckmässig. — Rekruten, die wie bei uns am Tage des Einrückens oft geschieht, auf Kasernenwache kommandirt werden, werden durch ihre Unbeholfenheit oft das Gespötte des Publikums. Man

wird vielleicht sagen: Es sei nicht anders möglich. Wir glauben, dass diese Behauptung nicht richtig sei. Bis die Leute einigermaßen ausgebildet sind, kann man sich mit Plantons behelfen! Man soll Niemand zu einem bewaffneten Dienst kommandiren, der von der Waffe noch keinen Begriff hat!

Der folgende Unterabschnitt behandelt kurz den Unterricht über das Gewehr und die Munition.

Art. 21 sagt: „Es genügt, dass der Soldat die wesentlichen Theile des Gewehrs kenne und zu benennen wisse, namentlich diejenigen, welche von ihm beim Reinigen getrennt (d. h. zerlegt) werden dürfen, dann jene, welche ein sorgfältigeres Konserviren erfordern, oder leicht Beschädigungen ausgesetzt sind.“

Hierauf ist die Munition, das Konserviren derselben und der Einfluss ihrer Beschaffenheit auf die Sicherheit des Schusses zu erklären.“

Es möge bei diesem Anlass gestattet werden, auf die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung hinzuweisen, welche die zu stellenden Anforderungen festsetzt. Dem zu viel und zu wenig wird dadurch vorgebeugt.

Es folgt die Theorie des Schiessens. Hier finden wir alles, was für das praktische Schiessen nothwendig ist.

Art. 47. Die Distanzen werden in kleine — bis 500 Schritte, mittlere — von 500 bis 1000 Schritte und grosse — von über 1000 Schritte eingetheilt.

Das nächste Kapitel ist dem Zielen auf dem Bock, das folgende dem Unterricht im Anschlagen und Abziehen, und ein drittes den Uebungen im Anschlagen, Zielen und Abziehen gewidmet.

Art. 82 behandelt die beim Anschlagen und Abziehen vorkommenden Fehler.

Für die ferneren Uebungen im Anschlagen und Zielen sollen (Art. 84) kleine Scheiben mit Ziel-schwarzem und angemessen verkleinerte Scheibenfiguren benützt werden. Die feldmässigen Ziele sollen mit jenen Distanzen, welche der perspektivischen Verkleinerung entsprechen, bezeichnet werden.

Art. 85. Ausserhalb der Kaserne sind bei diesen Uebungen möglichst feldmässige Ziele zu wählen. — Dieses ist bei uns in einigen Divisionen, so z. B. in den letzten Jahren bei der VIII. bereits üblich gewesen.

Der nächste Unterabschnitt behandelt das Schiessen mit Zimmergewehren.

Art. 92 sagt: „Das aus dem Zimmergewehre abgefeuerte Geschoss besitzt hinreichende Kraft, um Menschen erheblich zu verwunden; bei der Wahl des Platzes und bei der Uebung ist daher entsprechende Vorsicht nöthig.“

Gewiss eine nichts weniger als überflüssige Ermahnung. Bei uns ist man bei ähnlichen

Uebungen bisher nicht immer mit der nöthigen Vorsicht zu Werke gegangen und es streift an's Wunderbare, dass nicht häufiger Verletzungen vorkommen.

Für das Schiessen mit Zimmergewehren ist ein besonderes Programm aufgestellt. Ausser den in diesem vorgeschriebenen Uebungen soll noch das Schiessen mit hohen Aufsätzen und mit Anschlag links vorgenommen werden (Art. 96). Letzteres scheint überflüssig. Es genügt, den Leuten, die den Anschlag links vorziehen, dies zu gestatten.

In der Vorschule wird auch das Distanz-schätzen behandelt.

Der zweite Abschnitt führt den Titel „Schiessplätze“. Zunächst werden in demselben die Scheiben behandelt und zwar werden 4 Scheiben erwähnt:

1. Die Schulscheibe 1,80 cm hoch und 1,25 cm breit. Schwarzes 35 cm Durchmesser und Oval von 71 cm Länge. Weisses Streifen in der Mitte 58 cm, Seitentheile 33,5 cm lichtblau.

2. Figurscheibe (entsprechend unserer Scheibe V).

3. Abtheilungsscheibe zu 90 oder 180 cm. — Breite nach dem Ziel, welches sie darstellen soll.

4. Kolonnenscheibe, bestehend aus 3 Abtheilungen (jede 18 m breit), die auf 12 Schritte Abstand hinter einander aufgestellt werden.

Es werden sodann behandelt die Requisiten für die Schiessplätze. Es scheint, dass man sich in Oesterreich mit den einfachsten behilft. Es folgt eine kurze Besprechung der Gefechtsschiessplätze und Schiessplätze für grosse Distanzen. Wir erfahren aus Art. 126, dass besondere Direktiven für die Anlage und Einrichtung von Schiessplätzen bestehen.

Das folgende Kapitel behandelt den Dienst der Zeiger und zwar auf den Elementarschiessplätzen und auf den Gefechtsschiessplätzen und beim Schiessen auf grosse Distanzen. Hieran reiht sich das wichtige Kapitel von den Sicherheitsmassregeln.

Art. 151 enthält die sehr zweckmässige Bestimmung: „Ziel- und Anschlagübungen dürfen zur Zeit als geschossen wird, nicht vorgenommen werden; der Soldat darf sein Gewehr nur auf dem Schiessstand laden, das geladene Gewehr aber nicht aus der Hand geben.“

Den durch die neuen kleinkalibrigen Gewehre bedingten Verhältnissen trägt Art. 152 Rechnung, indem gesagt wird: „Auf dem Gefechtsschiessplatze muss in offenem Terrain der Raum in der Schussrichtung bis auf 6000 Schritte hinter dem Ziele gesichert werden.“ — Ferner: „Bevor die Uebung beginnt, ist das ganze gefährdete Terrain abzuschliessen und zu durchsuchen.“

Nach Art. 153 ist Schrägfeuer verboten, da ein genügender gesicherter Raum sich nicht herstellen lässt. Man soll sich auf eine Schussrichtung beschränken.

Art. 154. „Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften ist durch die politische Behörde rechtzeitig von der Schiessübung zu verständigen.“

Der III. Abschnitt behandelt das Scheibenschiessen und zwar kommen zunächst zur Sprache die Anordnungen der Schiessübungen. Wir erfahren daraus u. A., die nicht mit Gewehr ausgerüsteten Soldaten haben im ersten Jahr das Programm der 1. Schiessklasse durchzuschossen. Im zweiten und dritten Jahr geben sie jährlich wenigstens 16 Schüsse ab.

Art. 158. „Kurzsichtige haben nur auf jene Distanzen zu schiessen, welche für ihre Sehkraft mit Benützung der Brille ausreicht.“

Art. 160. „Bei übermässiger Hitze und Kälte sind Schiessübungen nicht vorzunehmen.“

Art. 161. „Rekruten haben nur bei günstiger, ausgebildete Soldaten öfter auch bei ungünstiger Witterung zu schiessen.“

Art. 163. „Anstrengende Uebungen dürfen dem Uebungsschiessen nicht vorangehen.“

Es scheint uns besonders wichtig, dass Rekruten die ersten Schiessübungen nicht bei ungünstiger Witterung vornehmen. Sie lernen dabei nichts und verlieren leicht den Muth, sich zu tüchtigen Schützen ausbilden zu können. Sehr richtig ist auch der oben angeführte Art. 163. Aufgeregte Leute schiessen schlecht und es treten die früher angegebenen üblen Folgen ein.

Das nächste Kapitel behandelt die Munition. Aus Art. 169 erfahren wir: die jährliche Munitionsgebühr beträgt:

1. für jeden Offizier, Offiziersstellvertreter und Feldwebel 60 Patronen;
2. für jeden Soldaten 150 Patronen.

Davon sind zu verwenden:

Für das Uebungsschiessen (Bedingungsschiessen) 80 Patronen; für das Schiessen auf grosse Distanz 10; für die feldmässige Vorübung u. zwar a) für das feldmässige Schiessen des einzelnen Soldaten 10; b) Uebung im Schwarm und Zug 25; für feldmässige Hauptübung 25; Summa 150 Patronen.

Es folgt das Kapitel über das Verhalten auf dem Schiessplatze. Für das Auflesen von Patronenhülsen, Magazinen, sollen besondere Leute bestimmt werden. Die übrigen Bestimmungen entsprechen denen anderer Armeen.

Das nächste Kapitel ist betitelt: Führung der Schussvormerkungen und dann das Uebungsschiessen. Es entspricht das letztere unserem Bedingungsschiessen. Es wird unterschieden Vorübung und Hauptübung und dann Wiederholung einzelner Hauptübungen.

Jede Klasse hat ihr besonderes Programm. Dieses ist ein für allemal festgesetzt.

Art. 196. „Vorrücken zu einer andern Uebungsnummer vor Abgabe der Maximalschusszahl (8 Schüssen) ist an die festgesetzten Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung oder Nichterfüllung jedoch auf die Uebersetzung in eine höhere Schiessklasse keinen Einfluss hat.“

Die Bedingung ist, in 4 Schüssen eine bestimmte Anzahl Treffer zu machen und zwar werden bei den leichtern Uebungen 3 und bei den schwerern 2 Treffer verlangt.

Die Leute, welche das Schützenzeichen erhalten, können von dem Truppenkommandanten von gewissen Diensten, z. B. von Zimmerwache u. s. w. befreit werden.

Die folgenden Kapitel behandeln das Schiessen auf grosse Distanzen, das feldmässige und Belehrungsschiessen.

Bei dem Gefechtsschiessen sollen die Schulscheiben, 180 cm Höhe, auf Distanzen unter 400 Schritte nicht mehr gezeigt werden.

Es wird bei dem feldmässigen Schiessen die Vorübung (einzeln und im Schwarm) und die Hauptübung (in der Kompagnie oder im Bataillon) unterschieden.

Bei Gelegenheit der erstern sagt Art. 220: „Die Schwarm- und Zugkommandanten sind während der Uebung in keiner Weise zu beeinflussen; — Verstösse sind erst nach der Uebung zu besprechen.“ Ueber die Hauptübung wird u. a. in Art. 222 gesagt: „Leiter ist der Bataillons- bzw. der Regimentskommandant.“

Es wird ferner bestimmt, dass die Uebungen möglichst feldmässig vorgenommen werden sollen. Die Distanzen, Schussobjekte sollen nicht bekannt sein und die Uebung dürfe vor der Durchführung nicht besprochen werden. Die Hauptübung dürfe bei jeder Witterung vorgenommen werden und derselben dürfe eine entsprechende Marschleistung vorangehen.

Dieser für uns nicht massgebenden Vorschrift ist gleichwohl schon manchmal nachgelebt worden, so z. B. von dem Inf.-Regiment 29, welches 1890 im Urserenthal, Vormittags bei strömendem Regen und Nachmittags bei dichtem Schneege- stöber seine scharfen Gefechtsübungen vorgenommen hat.

Es folgt dann Besprechung der Bestschiessen, des Scheibenschiessens der Offiziere und der Schiessprämien. Die letzteren sind in Oesterreich sparsam bemessen.

Der Abschnitt IV behandelt das Schiessen mit Revolver. Munitionsausmass für die hiezu berechtigten Patronen. Es wird geschossen auf 25 und 50 Schritte auf die Schulscheibe und ebenso auf die Figurscheibe (Scheibe V).

Der V. und letzte Abschnitt gibt die Vor-

schriften für das Einschiessen der Gewehre und Revolver und das Ueberprüfen der Munition.

Dieser Abschnitt gibt genaue Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn Zweifel über die Schusspräzision eines Gewehres entstehen, wenn am Laufe oder an der Zielvorrichtung Reparaturen vorgenommen oder Gewehre neu geschäftet worden sind. In allen diesen Fällen hat ein neues Einschiessen unter Aufsicht des Waffenoffiziers und in Gegenwart des Büchsenmachers durch einen guten Schützen stattzufinden.

Es soll aufgelegt auf eine besondere Scheibe, auf 100 Schritt Distanz und mit tadelloser Munition geschossen werden. Das Verfahren ist genau vorgeschrieben und gesagt, welche Leistung verlangt werden muss.

Art. 266 sagt: „Die Stellung des Kornes und des Aufsatzes ist richtig, wenn der mittlere Trefferpunkt (bei 5 Schüssen) wenigstens von 4 Schüssen in einem symmetrischen, zur Mitte des Trefferbildes liegenden Rechteckes von 8 cm Breite und 20 cm Höhe liegt.“

Einschiessen der Revolver geschieht in ähnlicher Weise auf 50 Schritte. Sechs Schüsse sollen sich innerhalb eines Kreises von 16 cm befinden.

Nach Art. 270 soll eine Ueberprüfung der Munition erfolgen, wenn sich Anstände ergeben, welche nachtheilig auf die Ausbildung wirken. Als solche Anstände werden angeführt: Versager, Nachbrennen, Hülsenreisser, auffallende Tiefschüsse, zu grosse Streuung. In diesen Fällen soll eine Kommission aus drei Offizieren, unter diesen der Waffenoffizier und Büchsenmacher, mit der Untersuchung betraut werden. — Es wird dann die Art der Untersuchung genau vorgeschrieben. Ueber das Ergebniss sei Protokoll zu führen. Hat die Kommission die Nichtverwendbarkeit konstatiert, so soll der Austausch angesucht werden. Einstweilen bleibt die beanstandete Munition bei der Truppe.

Die Munition soll als nicht verwendbar bezeichnet werden, wenn die Zahl der Versager mehr als 2 % und jene der Hülsenreisser mehr als 1 % beträgt u. s. w. Die weiteren Anweisungen können hier übergangen werden und dürfte genügen, dieses anzuführen, um erkennen zu lassen, dass eine ähnliche Vorschrift in unsere künftige Schiessinstruktion aufzunehmen sehr zweckmässig wäre.

Eine nähere Begründung scheint kaum nothwendig. Was ist die Folge, wenn bei einem Gewehr das Absehen sich verschoben hat und nicht die Richtigstellung desselben durch genaues neues Einschiessen erprobt wird, und was ist die Folge, wenn bei Vorkommen fehlerhafter Munition damit fortgeschossen wird und sich am

Schlusse des Kurses der Kommandant in dem Schulbericht über dieselbe beschwert? Die Schule hat ein schlechtes Resultat erhalten — die Leute haben wegen dem einen oder andern Fehler der Munition nicht die Fortschritte gemacht, die bei dem Eifer der Instruktoren und Offiziere erhältlich gewesen wären, und bei der nachträglichen Klage behauptet die Munitionsfabrik, die gelieferte Munition sei ganz vorzüglich gewesen — der Fehler liege wo anders. Die Oberbehörde befindet sich in Verlegenheit, wer Recht habe — denn wenn die Munition verbraucht ist, lässt sich nicht mehr konstatiren, ob sie gut oder schlecht war! Es würde im beiderseitigen Interesse liegen, dass keine unbegründeten Beschwerden vorkommen, und dass bei begründeten bei Zeiten Abhülfe geschaffen werde.

Die kurze Besprechung der österreichischen Schiessinstruktion dürfte genügen zu zeigen, dass sich in derselben manche zweckmässige Bestimmung befindet, deren Berücksichtigung in unserer in Bearbeitung befindlichen Schiessanleitung nur Vorthail bieten kann. Auch bei Aufstellen von Schiessvorschriften hat der Satz: „Prüfet alles und behaltet das Beste“ seine Berechtigung.

E.

Ueber die Anwendbarkeit der absolut günstigsten Geschossform und die dadurch zu erreichenden Resultate.

In der „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ Nr. 32, vom 6. August 1892, ist die Verwendung und der Nutzen einer möglichst günstigen Geschossspitze, unter Beibehaltung des bisher gebräuchlichen flachen Geschossbodens, behandelt worden.

Hier soll hingegen gezeigt werden, welchen Vorthail es bringt, wenn man auch dem hintern Geschosstheil eine möglichst günstige Form gibt, und dass es leicht möglich sein wird, dies praktisch auszuführen.

Meine Untersuchungen haben ergeben, dass für den hintern Geschosstheil ebenfalls die ogivale Form am günstigsten ist, d. h. dass die unmittelbar hinter dem Geschoss entstehende Luftverdünnung dann am meisten beschränkt wird, wenn man das Geschoss nach hinten in eine möglichst lange ogivale Spitze auslaufen lässt.

Damit dasselbe im Laufe eine genügende Führung erhält, und beim Verlassen der Mündung nicht in Schwankung gerathen kann, wird es nöthig, einen Führungsspiegel anzuwenden, in welchem das hintere ogivale Geschossende steckt.

Derselbe muss aus geeignetem, leichtem und doch genügend festem Material (Cartonmasse oder eigens präparirter Kautschuk oder Guttapercha etc.) bestehen, welches sich nicht mehr als gerade nothwendig staucht, d. h. nur so viel, als nöthig